



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in ihrer Sitzung am 08. September 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Stellplatzsatzung der Stadt Naumburg

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Naumburg.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO wird außer in den Fällen des § 5 Abs. 2 ausgeschlossen
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Bei der Sanierung von historischer Bausubstanz, insbesondere in den Innerortslagen, kann der Magistrat aus Billigkeitsgründen im Einzelfall auf die Herstellungspflicht und die Ablösung verzichten, sofern keine Herstellungsmöglichkeit auf dem Grundstück oder einen anderen Standort nach § 7 besteht.

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).



§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Bei Anlagen mit einem regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, der sich aus dem im Einzelfall konkret festzustellenden tatsächlichen Bedarf ergibt. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen voraussichtlich Zufahrtsverkehr mit anderen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t zu erwarten sind. Die Größe für diese Stellplätze ist im Einzelfall festzulegen.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

1. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird mit Ausnahme des Abs. 2 ausgeschlossen.
2. Bei Anlagen, bei denen mit erhöhtem Radverkehr zu rechnen ist, sind ausreichend Abstellplätze herzustellen, die sich nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf richten. Bei diesen Anlagen kann gegebenenfalls die Anzahl der Pkw-Stellplätze gemäß § 4 Abs. 4 reduziert werden. Die Größe und Ausgestaltung der Stellplätze ist im Einzelfall durch den Magistrat festzulegen.

§ 6 Beschaffenheit

1. Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
2. Ab zwei erforderlichen Stellplätzen soll mindestens ein Stellplatz mit Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein.



3. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
4. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
5. Ab einer Anzahl von 8 Stellplätzen ist je angefangene 10 Stellplätze ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.
6. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen, die gegen Überfahren zu schützen sind. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
7. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.
8. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat Abweichungen zulassen oder fordern.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Naumburg.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 4.000,- EUR je Stellplatz.



§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Naumburg.

§ 10 Inkrafttreten

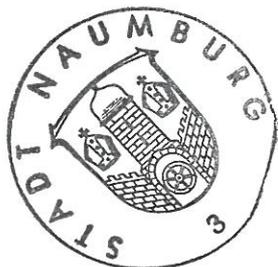
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 19. September 2022

Stefan Hable
Bürgermeister




Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)

| Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf) | | |
|--|--|---|
| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Pkw |
| 1 | Wohngebäude | |
| 1.1 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.2 | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | 2 Stellplätze je Wohnung |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung |
| 1.4 | Senioren-, Pflege- und andere Wohnheime | 1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | |
| 2.1 | Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein | 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) | 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze |
| 3 | Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2) | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze |
| 3.2 | Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Nutzfläche) | 1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Nutzfläche) | 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.4 | Kioske und Imbissstände | 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze |
| 4.3 | Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke | 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze |
| 5 | Sportstätten | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen | 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze |



| | | |
|-----------|---|---|
| 5.3 | Turn- und Sporthallen | 1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze |
| 5.4 | Tanz-, Ballett-, Fitness- und (Reha-) Sportschulen und -center | 1 Stellplatz je 20 qm Sportfläche |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche |
| 5.6 | Tennisplätze | 2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze |
| 5.7 | Minigolfplätze | 6 Stellplätze |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | |
| 6.1 | Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä. | 1 Stellplatz je 12 qm Nutzfläche |
| 6.2 | Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros | 1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 20 Betten |
| 7 | Krankenhäuser | |
| 7.1 | Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten | 1 Stellplatz je 6 Betten |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler/-innen |
| 8.2 | Kindertagesstätten | 2 Stellplätze je Gruppenraum, jedoch mindestens 2 Stellplätze |
| 8.3 | Jugendfreizeittreffs und dgl. | 1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | |
| 9.1 | Handwerks- u. Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 10 | Verschiedenes | |
| 10.1 | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze |
| 11 | Anwendungsbestimmungen | |
| 11.1 | Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht | |
| 11.2 | Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen. | |
| 11.3 | Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend. | |